

**Stenographisches Protokoll
des
burgenländischen Landtages.
5. Sitzung der I. Session der I. Wahlperiode.
Am 3. August 1922.**

Inhalt.

Mitteilung des zweiten Präsidenten (Seite 70).
Bekanntgabe des Einlaufes (Seite 70).

Anfragen:

1. der Abgeordneten Pratl und Genossen:
 - a) betreffend Schutz der Gewerbetreibenden (Seite 70);
 - b) betreffend Telephonverbindung von Jennersdorf-Güssing mit der Landesregierung (Seite 70);
2. der Abgeordneten Müller und Genossen, betreffend Errichtung einer Expositur des Bezirksgerichtes Güssing in Stegersbach (Seite 70);
3. der Abgeordneten Gesell und Genossen, betreffend Regelung des burgenländischen Schulwesens (Seite 76).

Anträge:

1. der Abgeordneten Stesgal und Genossen, betreffend die Durchführung der Steuereinhebung in den Gemeinden (Seite 71);
2. der Abgeordneten Huber und Genossen, betreffend die Zigeunerplage (Seite 71).

Beantwortung der Anfrage

der Abgeordneten Mosler und Genossen, betreffend Veröffentlichung von schon beschlossenen Verordnungen durch Landeshauptmannstellvertreter Leser (Seite 71) - Redner: Abgeordneter Mosler (Seite 72), Wolf (Seite 75), Vas (Seite 75), Stesgal (Seite 75), Gangl (Seite 76).

Regierungsvorlage,

betreffend die Gemeindewahlordnung (Z. 20). Berichterstatter Wimmer (Seite 76 und 78) — Redner: die Abgeordneten Wolf (Seite 76), Vas (Seite 77), Dr. Ratz (Seite 77), Till (Seite 78).

(Beginn der Sitzung um 3 Uhr 7 Minuten.)

Vorsitzender: Zweiter Präsident **Burgmann**.

Schriftführer: **Gangl** und **Zull**.

Zweiter **Präsident**: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Die amtliche Verhandlungsschrift der vierten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es wurde keine Einwendung dagegen erhoben und sie gilt daher als genehmigt.

Ich ersuche um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführerin **Zull** (*liest*):

„Antrag der burgenländischen Landesregierung wegen Erlassung eines Gesetzes über

die Einhebung einer Landesabgabe für Vergnügungen."

Zweiter **Präsident**: Ich bitte, die Anfragen zu verlesen.

Schriftführerin **Zull** (*liest*):

„Anfrage der Abgeordneten Pratl und Genossen, betreffend Schutz der Gewerbetreibenden.“

Aus den Kreisen der Gewerbetreibenden, besonders im Pinkatal wurde mitgeteilt, dass Gewerbetreibende aus Güns und den angrenzenden ungarischen Ortschaften Arbeiten im Burgenlande übernehmen. Dadurch fühlen sich die heimischen Gewerbetreibenden in ihrer Existenz bedrängt, umso mehr, da den burgenländischen Gewerbetreibenden die Übernahme gewerblicher Arbeiten in Ungarn verboten ist.

Die Gefertigten errichten an die Landesregierung die Anfrage

„,ob sie geneigt ist, das burgenländische Gewerbeinspektorat zu beauftragen, die Vergebung von gewerblichen Arbeiten an ausländische Gewerbetreibende in Hinkunft abzustellen.“ “

Eisenstadt, 3. August 1922.

Pratl.

Schneider. Wagast.

Till. Müller.

„Anfrage der Abgeordneten Pratl und Genossen, betreffend Telefonverbindung von Jenersdorf-Güssing mit der Landesregierung.

Bei den letzten Bandeneinfällen in Hagersdorf, sowie in sonst dringenden Angelegenheiten, bei welchen ein telefonischer Verkehr mit der Landesregierung unbedingt erforderlich erscheint, hatte sich ergeben, unmöglich mit der Landesregierung eine telefonische Verbindung zu erreichen.

Wenn nun schon durch die ungünstigen Bahnverhältnisse im südlichen Burgenland sich der Verkehr mit der Landesregierung erschwert, so soll zumindest die telefonische Leitung so hergestellt sein, dass besonders in dringenden Fällen rascheste Verbindung zu erreichen ist.

Gefertigte richten daher die Anfrage

„Ob die Landesregierung geneigt ist, unverzüglich diesen Übelstand abzustellen.“

Eisenstadt, 2. August 1922.

Wagast. Pratl.

Wohlmüt. Müller.

Stockinger. Schneider.

„Anfrage der Abgeordneten Müller und Genossen, betreffend Errichtung einer Expositur des Bezirksgerichtes Güssing in Stegersbach.“

Das Bezirksgericht Güssing ist für die in der Umgebung von Stegersbach liegenden Gemeinden nur unter den größten Zeit- und Geldopfern erreichbar, es wurden daher wiederholt von der Bevölkerung gebeten, in Stegersbach eine Expositur dieses Gerichtes zu errichten - ohne Erfolg.

Es wird daher die Anfrage gestellt:

„Ob der Herr Landeshauptmann bereit ist, auf die kompetenten Stellen dahin einzuwirken, dass die in Aussicht gestellte Expositur des Bezirksgerichtes Güssing in Stegersbach in kürzester Zeit ins Leben gerufen wird.“

Eisenstadt, 3. August 1922.

Till. Müller.
Schneider. Pratl.“

„Anfrage der Abgeordneten Gesell und Genossen an die Landesregierung, betreffende Regelung des burgenländischen Schulwesens.“

Da die Lösung der burgenländischen Schulfrage von höchster Wichtigkeit ist, stellen wir an die hohe Landesregierung folgende Anfrage:

„Ist die Landesregierung bereit, schon im kommenden Schuljahre die Schulpflicht auf acht Jahre auszudehnen und welche Maßnahmen will sie überhaupt ergreifen, um das burgenländische Schulwesen dem österreichischen nach Möglichkeit anzugleichen?“

Eisenstadt, 3. August 1922.

Fischl. Gesell.
Meixner. Wolf.“

Zweiter **Präsident**: Ich bitte die Anträge zu verlesen.

Schriftführerin **Zull** (*liest*):

„Antrag der Abgeordneten Stesgal und Genossen, betreffend die Durchführung der Steuereinhebung in den Gemeinden.“

Abgeordneter Stesgal und Genossen stellen den Antrag, der Landtag wolle beschließen:

"Seit der Besetzung des Burgenlandes ist in der Abstattung der laufenden Steuern dadurch eine Änderung eingetreten, dass die Steuerträger die Steuer selbst beim Steueramt einzahlen müssen, wogegen früher periodisch die Steuern durch den Gemeindevorsteher und den Sekretär an Ort und Stelle eingehoben und durch den Gemeindevorsteher für die ganze Gemeinde beim Steueramte eingezahlt wurden.

Die direkte Steuerzahlung bedeutet für die Landwirte einen Zeitverlust, welcher sich besonders in den Sommermonaten empfindlich bemerkbar macht.

Die Gefertigten stellen den Antrag, dass die Steuern in den Gemeinden, sowie früher durch den Gemeindevorsteher und den Sekretär, eingehoben und an das Steueramt abgeführt werden.“

Eisenstadt, 3. August 1922.

Huber. Stesgal.
Hajszányi. Gangl.“

„Antrag der Abgeordneten Huber und Genossen, betreffend die Zigeunerplage.“

Abgeordneter Huber und Genossen stellen den Antrag, der Landtag wolle beschließen:

„Nachdem die Zigeunerlager in Neckenmarkt und Umgebung infolge Zuwanderung, sich in letzter Zeit unangenehm bemerkbar machen, stellen die Gefertigten den Antrag, der Landeshauptmann wolle Sorge tragen, dass die Einwanderung der Zigeuner verhindert, bzw. das Wechseln des Aufenthaltsortes derselben verhindert oder nach Möglichkeit eingeschränkt werde, da sonst einzelne Gebiete derart überflutet werden, dass dieselben eine Gefahr für die umliegenden Ortschaften bilden.“

Eisenstadt, 3. August 1922.

Huber.
Gangl. Hajszányi.“

Zweiter **Präsident**: Wir gehen zur Tagesordnung über. Zu einer Anfragebeantwortung hat sich Herr Landeshauptman-Stellvertreter Leser zum Wort gemeldet; ich erteile es ihm.

Landeshauptmann-Stellvertreter **Leser**: Hohes Haus ! Am 19. Juli haben die Abgeordneten Mosler und Genossen folgende Interpellation an die Landesregierung eingebracht (*verliest sie*).

Hohes Haus! In Beantwortung der Interpellation erlaube ich mir folgendes mitzuteilen: die Interpellation enthält schon die Feststellung der Tatsache, dass bereits die Verwaltungsstelle als rechtsangleichende Vorgängerin der heutigen Landesregierung eine Reihe von sozialpolitischen Gesetzen, die für die Arbeiterschaft besonders wertvoll sind, angeglichen hat. Somit wäre von Seiten des Landes alles das, was notwendig gewesen wäre, geschehen, um die burgenländischen Arbeiter in den Genuss der gleichen Rechte zu setzen, die die Arbeiter im übrigen Österreich genießen. Aber das Ministerium für soziale Fürsorge hat diese Beschlüsse der Verwaltungsstelle noch immer nicht durchgeführt und noch immer nicht veröffentlicht. (*Lebhafte Hör-Hör-Rufe links.*) Das Ministerium für soziale Fürsorge ist dabei so vorgegangen, dass es diese Gesetze in zwei Teile geteilt hat, die Gesetze über den Schutz der Kinderarbeit, den Schutz der Frauenarbeit und über die Arbeiterurlaube vor kurzer Zeit einer Behandlung unterzogen und an die Landesregierung folgendes Schreiben gerichtet hat (*liest*):

„An die Landesregierung für das Burgenland in Sauerbrunn.

Im Einvernehmen mit der Landesverwaltungsstelle für das Burgenland hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung beabsichtigt, die Wirksamkeit der im beiliegenden Entwurf angeführten Gesetze und Verordnungen auf das Burgenland zu erstrecken. Da sich inzwischen die Landesregierung für das Burgenland konstituiert hat, beehrt sich das Bundesministerium, den Verordnungsentwurf samt den Bezugsakten mit dem Ersuchen zu übermitteln, sobald als möglich, die Stellungnahme der Landesregierung zu diesem in den §§ 3 und 4 über Wunsch der beteiligten Zentralstellen etwas geänderten Verordnungsentwurf bekanntzugeben.“ (*Abgeordneter Mosler: das ist ganz verfassungswidrig! - Abgeordneter Wimmer: So etwas ist unerhört! - Abgeordneter Hoffenreich: Bundesministerium für Esterhazy'sche Verwaltung! - Zustimmung links.*)

Hohes Haus! Die Landesregierung hat sich, was das Meritum der Angelegenheit anlangt, auf denselben Standpunkt gestellt, der hier in Form von Zwischenrufen zum Ausdruck gekommen ist. (*Abgeordneter Wimmer: Das ist ganz in der Ordnung!*) Auch die Landesregierung hat empfunden, dass diese Vorlage dadurch zulänglich von Seiten des Landes verfassungsmäßig behandelt worden sind, dass sie von der Verwaltungsstelle aus erledigt worden sind (*lebhafteste Zustimmung links*) und hat sich daher auf den Standpunkt des einstimmigen Beschlusses der Landesstelle gestellt und hat von der Bundesregierung gefordert, dass die Beschlüsse der Verwaltungsstelle sofort unverändert in Wirksamkeit gesetzt werden. (*Lebhafter Beifall und und Händeklatschen links.*) Die Landesregierung hat auch nicht davon abgesehen, in einer anderen Form ihrer Rechtsauffassung über das Vorgehen des Bundesministeriums auszudrücken. Sie hat gleichzeitig mit der Erledigung an das Bundesministerium für soziale Fürsorge an die Bundeskanzlei ein Schreiben gerichtet, aus dem ich folgendes zitiere (*liest*):

„Mit Beschluss vom 29. Juli hat die Landesregierung zu diesem Antrage - nämlich zum Antrag des Bundesministeriums das Arbeiterurlaubsgesetz erst ab 1. Jänner 1923 in Wirksamkeit treten zu lassen - (*Rufe links: Das ist ganz unmöglich, das gibt es nicht!*) in nachstehender Weise Stellung genommen. (*Ruf links: Es ist unerhört, was sich die herausnehmen!*) Die Landesregierung hält den Standpunkt der Verwaltungsstelle fest. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wäre zu ersuchen, den Gesetzentwurf umgehend der weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.“

Weiters wurde in diesem Bericht an das Bundeskanzleramt gegen das Vorgehen dieses Ministeriums, wodurch die Gesetzwerdung der Vorlage unbegründet verzögert wurde, protestiert und von diesem Protest das genannte Ministerium verständigt.

(*Fortfahrend:*) „In Ausführung dieses Beschlusses beehre ich mich zu beantragen, im Ministerrate zu diesem Beschlusse Stellung nehmen zu lassen und die Ressortministerien in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass die gewählte Landesregierung auf dem Standpunkt steht, dass die Rechts-

angleichung durch einen Beschluss der Verwaltungsstelle für das Burgenland ausreichend verfassungsmäßig begründet ist (*Zustimmung und Bravorufe links.*) und die Einholung eines Beschlusses der Landesregierung in gleicher Sache als Verzögerung angesehen wird. (*Neuerliche lebhaftige Zustimmung links.*)

Gleichzeitig wird gebeten, da auch die Angleichung einiger anderer Vorlagen noch ausständig ist, Einfluss zu nehmen, dass die hierüber etwa notwendige Fühlungnahme mehrerer Zentralstellen nicht im Korrespondenz- oder Einsichtswege, sondern durch mündliche Beschlussfassung in Sitzungen erfolge, um jeden unnötigen Aufschub zu vermeiden.“

Hohes Haus ! Wenn ich auch fest davon überzeugt bin, dass diese Antwort nicht geeignet ist, die Erregung sehr weiter Kreise in diesem Land, die seit der Eingliederung des Burgenlandes in Österreich umsonst darauf warten, dieselben Rechte zu bekommen, die die österreichischen Arbeiter haben, zu dämpfen, so glaube ich doch, dass sowohl diese Kreise als auch insbesondere der Interpellant und seine Partei durch diese Antwort davon überzeugt worden sind, dass die Landesregierung in der schärfsten und energischsten Art alles getan hat, um die soziale Rechtsangleichung im Burgenland durchzuführen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*) Deshalb ersuche ich das hohe Haus, diesen Schritt der Regierung gut zu heißen und die Antwort zur Kenntnis zu nehmen.

Zweiter **Präsident**: Das Wort hat Herr Abgeordneter Till.

Abgeordneter **Till**: Hohes Haus! Ich erlaube mir, den geschäftsordnungsmäßigen Antrag zu stellen, über diese Interpellationsbeantwortung die Debatte zu eröffnen.

Zweiter **Präsident**: Es ist der Antrag gestellt worden, über diese Interpellationsbeantwortung die Debatte zu eröffnen. Ich bitte jene Mitglieder des hohen Hauses, welche für die Eröffnung der Debatte stimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Ich bitte nun jene Mitglieder des hohen Hauses, sich von den Sitzen zu erheben, welche die Debatte nicht wollen. (*Geschieht.*) Die Eröffnung der Debatte ist beschlossen. Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Mosler das Wort.

Abgeordneter **Mosler**: Die Anfrage, die ich vor einigen Tagen im Namen unseres Clubs an die Landesregierung gestellt habe, bedeutet nur eine Etappe auf dem Wege zur sozialen Rechtsangleichung in Burgenland. Es ist gar kein Zweifel darüber, dass auch im Burgenland, als einem Bundesland der österreichischen Republik, einem vollwertigen Bundesland, sämtliche Gesetze dieser Republik zur Geltung kommen müssen. (*Lebhafte Zustimmung und Händeklatschen links.*) Wir haben im Burgenland die Angleichung ganzer Rechtsmaterien ohne jede Schwierigkeit erlebt, nur in Bezug auf die soziale Rechtsangleichung will man nicht nur sehr vorsichtig sein, sondern da stellt sich die Bundesregierung in Wien, deren sämtliche Mitglieder einer Partei angehören, die die Wiederherstellung der Staatsautorität auf ihre Bahnen geschrieben hatten, dagegen, scheut sich nicht, zu diesem Zwecke Verfassungswidrigkeit zu begehen (*Rufe links: Demagogie!*), wenn es nur gilt, den Arbeitern irgendein Recht vorzuenthalten. (*Lebhafte Zustimmung links.*) Ich will darüber gar keinen Zweifel lassen und spreche hier im Namen meiner Partei aus, dass wir solche Dinge als eine Kampfansage betrachten (*Stürmischer Beifall links.*) Wir haben von der großen Mehrheit der Bevölkerung bei den letzten Wahlen, welche erst vor einigen Wochen stattgefunden haben, das Vertrauen votiert erhalten und werden uns solche Dinge in keiner Weise gefallen lassen. (*Neuerlicher langanhaltender Beifall und Händeklatschen links.*) Gestatten Sie, dass ich einen ganz kurzen Rückblick darüber halte, wie sich die Sozialpolitik im Burgenland seit dem Anschlusse, bzw. kurz vor dem Anschlusse an Österreich gestaltet hat. Wir haben in der alten Verwaltungsstelle, als vom Anschlusse des Burgenlandes an Österreich noch lange keine Rede gewesen ist und man daran sehr starke gezweifelt hat, dass das Burgenland in die Republik Österreich einbezogen werden wird, darauf gedrungen, dass man gewisse Gesetze und Materien ausarbeiten, so dass, wenn das Land zu Österreich kommt, die Angleichung vollzogen werden kann. Der frühere Landesverwalter Davy und die Mitglieder der Verwaltungsstelle haben verlangt,

dass das damals schon geschehe, wir gaben uns aber damit zufrieden - da andere große Gebiete der sozialen Rechtsgesetzgebung in Österreich so schwierig sind, dass man das vom grünen Tisch aus nicht machen kann - zu warten, bis das Land zu Österreich gehört.

Wir waren objektiv genug, obwohl dies gerade in Bezug auf die Kranken- und Unfallversicherung nicht ganz zugetroffen hat, auch nicht auf den gesetzlichen Arbeiterurlaub, das Verbot der Kinderarbeit und der Nachtarbeit der Frauen und Kinder, zu sagen: Ja wir warten, bis das Burgenland bei Österreich ist, wir wollen keine Schwierigkeiten machen, schon deswegen nicht, weil wir wissen, dass es auch auf den gewissen außenpolitischen optischen Schein ankommt, und weil wir alles vermeiden wollen, was das Burgenland der österreichischen Republik, nach der ein Großteil der Bevölkerung sich mit allen Fasern ihres Herzens sehnt, entfremden könnte. (*Zustimmung links.*) Wir sind dann in die zweite Verwaltungsstelle gekommen zu einer Zeit, wo das Burgenland schon bei Österreich war, haben es aber gleich bei der ersten Materie, die zu behandeln war, bei der Einführung der Krankenversicherung erleben müssen, dass die Vertreter der bürgerlichen Parteien alle Hebel in Bewegung setzten, um uns zu schädigen, wo sie konnten. (*Abgeordneter Till: Und die Kongruabezüge flüssig zu machen!*) Das wurde ohne Gesetzesangleichung durchgeführt. (*Abgeordneter Till: Telephonisch!*) Man hat den Priestern, denen wir das, was sie bekommen, gewiss nicht missgönnen, weil wir nur gleiches Recht für alle verlangen, ohne ein Kongruagesetz die Angleichung bewilligt. Wir haben damals in der Sitzung der Verwaltungsstelle - und Herr Abgeordneter Gangl wird es bestätigen müssen - zugestimmt, aber wir haben gesagt, ja wir erheben keine Einwendung, wenn auch die Dinge, auf die wir gerechten Anspruch haben, durchgeführt werden. Trotzdem ist aber in dieser Sache nichts geschehen. Ich will nur eines herausgreifen. Als man schließlich doch eingesehen hat, dass in der ländlichen Bevölkerung über diese Dinge Aufregung entstehen wird - bevor das Burgenland zu Österreich kam, hat man immer gesagt, das Burgenland wird sicher nicht sozialdemokratisch wählen, es ist ein reines Agrarland, durch und durch, ich will nicht sagen schwarz, christlichsozial oder gar klerikal, man wird uns mit dem nassen Fetzen hinaus jagen, wir wurden auch tatsächlich mit dem Fetzen in diesen Saal hereingejagt (*Heiterkeit links.*) - , nachdem man also gesehen hat, dass doch die große Masse der Bevölkerung zur Partei des arbeitenden Volkes gehört, weil die Kleinbauern gezwungen sind, ihre Kinder hinaus zusenden in die Industrie und Arbeit, weil sie von dem nicht leben können, was ihnen die Esterhazy usw. übergelassen haben, nachdem ihnen vor Jahrhunderten alles durch die Raubritter geraubt worden war (*lebhafter Beifall*), hat man sich endlich entschlossen, doch einige Gesetze anzugleichen oder wenigstens den Anschein zu erwecken, als wolle man sie angleichen. Man hat aber dabei die sozialdemokratischen Vertreter in der Verwaltungsstelle für sehr dumm gehalten - und ich empfinde das persönlich geradezu als Ehrenbeleidigung, weil ich mir als ehemaliger Gewerkschaftssekretär doch schmeichle, etwas von Sozialgesetzen zu verstehen - und wollte das Gesetz über die Einigungsämter in zwei Teile teilen und ein ganzes Drittel desselben, das von den Betriebsräten handelt, überhaupt wegeskamutieren. In dieser Form wäre das Gesetz für die Arbeiter überhaupt wirkungslos geblieben. Die Herren Abgeordneten, die in den Verwaltungsstellen waren, wissen, dass wir wochenlang darum gekämpft haben. (*Abgeordneter Till: Nach den Wahlen haben sie gesagt, machen wir es!*) Als die Sache an das Ministerium zurückgegangen ist, und wie die Herren endlich gesehen haben, dass die Sache so nicht zu machen ist, haben sie dann zugestimmt. Aber das Ministerium für soziale Vergewaltigung (*Zustimmung links*) - wie Kollege Till in einem Zwischenruf richtig bemerkt hat, wollte noch weiter vergewaltigen, und stellte uns die Zumutung, dass wir zustimmen sollen, dass das Arbeiterurlaubsgesetz erst vom 1. Jänner 1923 an in Kraft tritt. (*Abgeordneter Wimmer: Ausgeschlossen!*) Ich glaube, es ist nicht notwendig und ich bitte dies nicht als Phrase aufzufassen, denn ich persönlich bin es wenigstens nicht gewohnt, in Phrasen zu sprechen, die politische Entwicklung der letzten Monate sollte Ihnen schon bewiesen haben, dass, wenn man solche Dinge behauptet, sie nicht immer unzutreffend sind, und sie erst darauf aufmerksam zu machen, wie ich es schon einmal getan habe, dass ein solches Vorgehen für unsere Partei eine Kampfansage bedeutet (*Beifall und Händeklatschen links*) und als eine verfassungswidrige Handlung gebrandmarkt werden muss, die begangen wurde von der verfassungsgemäß gewählten Regierung in Wien und insbesondere von dem Herrn Bundesminister Schmitz, der ja auch ein sogenannter

christlich sozialer „Arbeitervertreter“ ist. Nun was wir davon zu halten haben, das beweisen uns diese Dinge. Die Verwaltungsstelle ist aufgrund eines Gesetzes im Parlament in Wien als beratende Körperschaft des Landesverwalters gewählt worden. Wenn zwischen der Regierung und der Verwaltungsstelle ein Einvernehmen hergestellt ist, dann sind ihre Beschlüsse maßgebend. Die Verwaltungsstelle hat mit Mehrheit zugestimmt, dass das Gesetz über die Arbeit der Urlaube, das Verbot der Kinderarbeit und das Verbot der Nacharbeit für Frauen und Jugendlichen und noch einige andere Gesetze sofort in Kraft zu setzen sind. Was hat aber nun das hochlöbliche Bundesministerium für soziale Vergewaltigung getan? Es hat zuerst die Akten von einem Ministerium ins andere geschickt und so insbesondere ins Handelsministerium, damit die Ministerien dazu Stellung nehmen. Diese Ministerien haben aber nicht Stellung dazu zu nehmen. (*Zustimmung.*) Verfassungsgemäß hat einzig und allein das Land und das betreffende Ministerium dazu Stellung zu nehmen. (*Beifall.*)

Ich glaube aber, ich gehe nicht weit, wenn ich auch sage, dass das Ministerium für soziale Verwaltung in Wien die Entwürfe auch an die Unternehmerverbände oder zumindest einem Unternehmerverband übersandt hat, damit auch diese dazu Stellung nehmen, denn ich weiß aus der Zeit der Verwaltungsstelle her, dass bei der Erlassung der betreffenden Verordnungen die Unternehmerverbände auch aufgefordert wurden, Stellung zu nehmen. (*Ruf links: Nebenregierung!*)

Die Arbeiterkammer scheint in Österreich nicht zu existieren, das ist bekannt. Es wäre aber nur gerecht gewesen, doch auch diese zur Stellungnahme aufzufordern. Man hat aber eben nur die eine Seite angehört. Was ich hier sage, konnte ich als Referent für soziale Angelegenheiten konstatieren, denn ich habe als solcher alle Briefe und Telegramme, die abgeschickt worden sind, gekannt. Man hat ja manche Sachen für so dringlich angesehen, dass man sogar Telegramme abgesendet hat, wie man sich in solchen Sachen verhalten solle, mit denen sich die Verwaltungsstelle zu befassen hatte. Sie können sich ja bei Herrn Landesrat Stesgal darüber erkundigen und er musste ja diese Akten auch alle bekommen. Es ist aber sicher so, weil ich die Sachen selber in der Hand gehabt habe. Wir müssen also gegen eine derartige Praxis protestieren, weil es nicht angeht, dass man einseitig klassenmäßige Organisationen, die der Unternehmer, zur Stellungnahme veranlasst, während man die Vertreter der Arbeiterschaft und ihre Organisationen - auch die amtlichen Organisationen der Arbeiterschaft - ausschaltet.

Wir wollen bei dieser Gelegenheit hier im Landtag, wo wir als gesetzgebende Körperschaft zusammentreten, klipp und klar erklären, dass wir solche Dinge als stärkste Partei in diesem Lande nicht dulden werden! (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.*)

Ich möchte ferner bei dieser Gelegenheit auch darauf aufmerksam machen - und das dürfte die Vertreter der bürgerlichen Parteien veranlassen, über diese Sache doch etwas mehr nachzudenken - , dass ein solches Vorgehen überhaupt gefährlich ist, wenn man in Bezug auf die soziale Rechtsangleichung einzelne Dinge, die die Arbeiterschaft angehen und die von der Verwaltungsstelle des Burgenlandes beschlossen worden sind, und von hinten herum außer Kraft setzen will. Damit wäre ja überhaupt die ganze Arbeit der Verwaltungsstelle illusorisch geworden. Die Verwaltungsstelle hat ja auch andere wichtige Dinge beschlossen, und was für die eine Seite gilt, muss doch auch für die andere Seite gelten. Ich muss also vor diesem Weg warnen, und vielleicht hört der Herr Bundesminister in Wien, was hier im burgenländischen Landtag von unseren Bänken aus erklärt worden ist. Ich möchte davor warnen, auf diesem Wege weiter zu streiten, denn glauben Sie nicht, dass sie uns unangenehm werden. Wir können die Dinge, die in Österreich gewesen sind, im Burgenland durch die Kraft unserer Organisationen auch erringen. Wir können Ihnen unangenehm werden, indem wir dafür sorgen, dass so manche Dinge, die die Verwaltungsstelle beschlossen hat, außer Kraft gesetzt werden. Es ist aus der Antwort des Kollegen Leser hervorgegangen, dass die Landesregierung in dieser Beziehung kein Vorwurf zu machen ist. Die Landesregierung hat ihre Pflicht getan und hat auch das Ministerium in Wien darauf aufmerksam gemacht, dass solche Dinge nicht zu machen sind. Wir ersuchen nun die Landesregierung - und da werden die Vertreter auch der anderen Parteien hier im Landtag einverstanden sein - , dass sie das Ministerium in Wien darauf aufmerksam macht, denn wir müssen darauf bestehen, dass der verfassungsmäßige und gesetzliche Weg eingehalten wird. Alle Gesetze in Österreich sollen

auch für das Burgenland in Geltung treten. Die Herren, die in der Verwaltungsstelle waren, werden genau wissen, dass gerade ich oft genug gesagt habe, dass sich der ganze Komplex der Gesetzgebung nicht mit einem Schlag auf das Land übertragen lassen wird. Das ist unmöglich, es würde eine große Verwirrung hervorrufen und Unannehmlichkeiten für uns erzeugen. Aber wir bestehen darauf, dass die soziale Rechtsangleichung tatsächlich rasch durchgeführt wird, aber nicht in der Art, wie sich das der Bundesminister Schmitz vorzustellen scheint, dass man über die betreffenden Gesetze erst Jahre lang verhandelt und dann noch ein Jahr später das Datum der Inkraftsetzung darunter setzt. Wir würden schon Mittel und Wege finden, und den Herrn Bundesminister darauf aufmerksam zu machen, dass diese Dinge nicht so gehen. Ich will Sie nicht länger aufhalten. Ich glaube Ihnen durch das, was ich ausgeführt habe, gezeigt zu haben, dass wir nicht gewillt sind, uns in diesen Dingen irgendeine Hinterhältigkeit gefallen zu lassen. Wenn Sie mit uns eine Arbeitsgemeinschaft geschlossen haben und mit uns arbeiten wollen, so müssen Sie uns zugestehen, was in dieser Republik unser erstes Recht ist. Die Arbeiterschaft in Ungarn war immer sozial entrechtet und so ist es auch heute noch. Unsere Partei musste in der ungarischen Nationalversammlung furchtbar schwere Kämpfe führen, um die primitiven Rechte für die Arbeiterschaft in Ungarn zu erringen, Rechte, die in überseeischen Staaten seit langem schon durchgeführt sind. Die Arbeiterschaft und die Bevölkerung unseres Landes überhaupt, die ja zum großen Teil aus Arbeitern besteht, hängt mit allen Fasern ihres Herzens an Österreich, aber nicht bloß deswegen, weil die überwiegende Zahl der Österreicher Deutsche sind, die zur deutschen Mutter, zur deutschen Republik heimkehren wollen, sondern auch, weil sie weiß, dass sie hier gleichberechtigte Staatsbürger sind und auch als materiell schlechter gestellte Menschen, als Besitzlose gleichberechtigt sind und dass Ihnen der Schutz des Staates gleichmäßig zur Verfügung steht. Täuschen Sie die Zivilbevölkerung in diesem Sinne nicht, dann wird es für sie selber gut sein, täuschen sie aber, dann ist sie entschlossen, auch den Kampf aufzunehmen. (*Anhaltender Beifall und Händeklatschen.*)

Zweiter **Präsident**: Das Wort hat der Herr Wolf.

Abgeordneter **Wolf**: Hohes Haus! Wenn ich zu der Beantwortung des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters einige Worte an sie richten will, so geschieht es hauptsächlich darum, um in aller Kürze auf das einzugehen, was eigentlich das Wesentliche sowohl der Anfrage wie auch der Beantwortung ist.

Ich will diese Frage weder von der einen, noch von der anderen Klassenseite betrachten, ich sehe nur - und das ist für mich und meine Partei maßgebend - , dass hier ein verfassungswidriges Vorgehen vorliegt! (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen bei den Sozialdemokraten.*) Ich habe schon seinerzeit als Mitglied der Verwaltungsstellen öfters darauf hingewiesen, dass diese Verwaltungsstelle nicht nur eine sogenannte Verwaltungsstelle sein darf, der man keine ernste Bedeutung beilegt, sondern dass sie entweder die Vorgängerin der jetzigen Landesregierung war oder nicht. Wenn Sie die Vorgängerin der jetzigen Landesregierung war, so folgt daraus mit logischer Notwendigkeit, dass unsere damals gefassten Beschlüsse wie auch Gesetze respektiert werden müssen, gleichgültig, ob sie soziale Angelegenheiten oder andere behandelten. Wenn heute der einen Partei ein Unrecht geschieht, so kann es morgen auf einer anderen geschehen (*lebhaft Zustimmung*) und dagegen müssen wir uns wehren und auch dagegen, dass irgend eine Klasse oder Partei hier in besonders intensiver Weise ausgebeutet wird. In dieser Beziehung müssen wir ohne Unterschied gleich dastehen. Weil ich nun sehe, dass hier ein ungesetzliche und widerrechtlicher Vorgang zu konstatieren ist, so nehme ich die Antwort des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters billigend zur Kenntnis und kann sein Vorgehen bei der Beantwortung gegenüber dem Bundesministerium nur gutheißen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Zweiter **Präsident**: Das Wort hat der Abgeordnete Vas.

Abgeordneter **Vas**: Hoher Landtag! Ich will nur betonen, dass, nachdem die burgenländische Bauernpartei in der Regierung nicht vertreten ist, und die Vorwürfe die hier gemacht worden sind, gar nicht berühren. (*Zwischenrufe links.*)

Zweiter **Präsident**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stesgal.

Abgeordneter **Stesgal**: Hoher Landtag! Wie seinerzeit die sozialen Gesetze in der Verwaltungsstelle eingebracht wurden, wurden sie größtenteils auch mit unserer Zustimmung angenommen, so zum Beispiel das Kinderarbeits- und das Arbeiterurlaubsgesetz. Ich möchte aber nur folgendes bemerken: Als es sich jetzt darum gehandelt hat, die Stellung der Landesverwaltungsstelle als Rechtsangreicherin zu schützen, sind wir an ihrer Seite gestanden, und in dieser Richtung kann uns kein Vorwurf treffen. (*Zustimmung links.*) Auch wir haben gesagt, dass das Vorgehen nicht richtig ist, und haben daher gemeinsam diesen Beschluss gefasst. Dass wir uns bezüglich dieser Gesetzgebung und einzelner Gesetzesartikel mit Ihnen nicht identifizieren können, werden sie einsehen. Aber es geht doch nicht an, dass sie das als Kampfansage betrachten. (*Rufe links: Nicht gegen Sie, sondern gegen das Bundesministerium!*) Sie haben gesagt: „wenn Sie das wollen“; es kann das also nur auf uns gemünzt sein. (*Abgeordneter Wimmer: Sie haben ein schlechtes Gewissen, Herr Kollege!*) Ich habe kein schlechtes Gewissen, ich will nur Tatsachen feststellen, die nicht weggeleugnet werden können. (*Abgeordneter Mosler: Sie können sehr viel dazu tun, wenn Sie auf Ihre Minister Einfluß nehmen!*) Wir haben die Verwaltungsstelle in Schutz genommen wie die anderen Parteien. Sie haben uns vorgeworfen, dass wir die Angleichung der Kongruavorlage durchgeführt hätten. Das stimmt nicht, es wurden nur den Geistlichen einige Alterszulagen, wie sie früher in Umgang gegeben wurden und wie sie auch die Lehrer bezogen haben, ausbezahlt. Von einer Gesetzesangleichung war keine Rede. (*Abgeordneter Till: die Bezirkshauptmannschaft wurde angewiesen, sofort die Kongruabezüge anzuweisen!*) Das ist ganz falsch; dann hat der Betreffende das schlecht ausgeführt. Ich bitte, das zur Kenntnis zu nehmen. (*Abgeordneter Wimmer: [zu Abgeordneten Gangl gewendet]: Also da habt Ihr zu wenig gekriegt, da kriegt Ihr noch etwas drauf! - Heiterkeit.*)

Zweiter **Präsident**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gangl. (*Zwischenrufe des Abgeordneten Wimmer.*)

Abgeordneter **Gangl**: Ich reklamierte kein Geld, Herr Kollege Wimmer, sondern will nur richtigstellen, was der Herr Abgeordnete Mosler gesagt hat, dass die Geistlichkeit schon die Kongruagebühren bekommen hat, und dass das Kongruagesetz auf das Burgenland angewendet wird. In den letzten Tagen haben einige Priester, die nicht gerade in guten Verhältnissen leben, sondern in sehr traurigen Lebensumständen sind, mich gebeten, darauf hinzuwirken, dass das Kongruagesetz und die Kongruabezüge hier durchgeführt werden. Herr Abgeordneter Mosler behauptet, dass wir auf das österreichische Bundesministerium einen Einfluss ausüben können. (*Zwischenrufe des Abgeordneten Mosler.*) Ich spreche in der Kongruangelegenheit! ich will nur darauf hinweisen, dass sich der Herr Abgeordnete Mosler nicht richtig ausgedrückt hat, oder dass es eine falsche Auffassung ist, wenn er glaubt, dass dieses Gesetz hier durchgeführt ist. Ich kann mich nur der Meinung des Herrn Abgeordneten Stesgal anschließen, der unser Vertreter in der Verwaltungsstelle war, dass wir jedes verfassungsmäßige Vorgehen unterstützen werden und dass, wenn die sozialen Gesetze für das ganze Burgenland Geltung bekommen sollen, wir uns verpflichten, ihre Bestrebungen zu unterstützen, aber auch verlangen, dass die übrigen Gesetze und auch das Kongruagesetz hier durchgeführt werden. (*Lebhafte Zustimmung links - Abgeordneter Mosler: Ohne weiteres zugestanden!*)

Zweiter **Präsident**: Die Debatte ist geschlossen. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Wimmer, über den Gesetzesbeschluss, betreffend die Wahlen in den Ortsgemeinden des Burgenlandes zu refe-

rieren.

Berichterstatter **Wimmer**: Sie haben heute über ein Gesetz Beschluss zu fassen, das zwar nicht eine Neuschaffung bedeutet, sondern nur eine Änderung des seinerzeit von der Bundesregierung unter dem 22. Juli 1921 erlassenen Gesetzes, betreffend eine Gemeindewahlordnung für das Burgenland. Diese Änderungen, die die seinerzeitige Verordnung nun erfährt, sind ganz nach dem Willen des Hohen Hauses vorgenommen worden. Es ist darin der Wille der Wähler des Burgenlandes bekundet und wir hoffen, dass wir nach all den reiflichen Beratungen damit ein Gesetz schaffen durch welches jede Reibungsmöglichkeit bei den Wahlen hintangehalten wird. Die Gemeindewahlen in der freien Republik sind von der allergrößten Bedeutung, weil nicht wie in der früheren Monarchie die Wahlen von oben herunter, sondern von den kleinen zu den großen Körperschaften erfolgen. (*Lebhafte Zustimmung links.*) Wir werden den Gemeinden die Möglichkeit geben, den richtigen Volkswillen in der Wahl zum Ausdruck zu bringen und werden damit eine Arbeit geleistet haben, die nicht nur für die Gemeinden, sondern auch für den ganzen Bund von Vorteil ist.

Zweiter **Präsident**: Ich eröffne die Generaldebatte. Zum Wort ist der Herr Abgeordnete Wolf gemeldet; ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Wolf**: Hohes Haus! Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf möchte ich nur in aller Kürze folgende Bemerkung machen. Schon in der alten Verwaltungsstelle ist öfters der Wunsch zum Ausdruck gekommen, dass zu allernächster die Wahlen in den Gemeinden durchgeführt werden sollen. Der Wunsch war gerechtfertigt, denn draußen in den Bevölkerungskreisen waren die Gemeindeverwaltungskommissionen, die genötigt waren, die Verwaltung der Gemeinden zu führen, nicht nur in der Bevölkerung selbst unbeliebt, weil sie nicht aus freier Wahl hervorgegangen sind, sondern den Gemeindeverwaltungskommissionen selbst war es sehr peinlich, die Gemeindeverwaltungen in dem Bewusstsein zu führen, dass sie nicht immer und in jedem Falle die Träger des Vertrauens gewesen sind. Wir begrüßen daher im Hinblick auf diesen Wunsch der Bevölkerung das Zustandekommen des vorliegenden Gesetzentwurfs. Wir haben auch keine besonderen Einwendungen dagegen zu machen. Allerdings möchte ich zwei Punkte betonen, bezüglich deren uns eine andere Fassung lieber gewesen wäre. In Anbetracht dessen aber, dass die Angelegenheit dringlich ist, und dass sie auch nicht von einer besonders großen Wichtigkeit ist, sind wir auch ohne Abänderung dieser Wünsche bereit, den vorliegenden Gesetzentwurf anzunehmen. Der eine dieser Punkte sagt, dass die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes den vierten Teil der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates nicht übersteigen darf. Das ist im Art. VII ausgedrückt. Meiner Partei wäre es lieber gewesen, dass in Anbetracht dessen, dass in großen Gemeinden mit über 2000 Wählern, in denen also die Gemeindevertreter 18 betragen, nicht ein viertel, also 4, sondern ein Drittel, also 6 dem Gemeindevorstand angehört hätten. Wenn das im Ausschuss durchgedrungen wäre, wäre es uns lieber gewesen, denn wir kennen die Stimmung unserer Leute. Wenn mehrere Köpfe beisammen sind (*Zwischenruf des Berichterstatters*) - ich meine nicht allzu viele - dann können die Leute mit ruhigem Gewissen einen Beschluss fassen, als wenn sie nur zu zweit oder dritt in der Gemeindestube sitzen. Ein anderer wichtiger Punkt, der uns sehr am Herzen gelegen ist und den ich auch heute, wenn wir das Gesetz auch unverändert annehmen, doch der besonderen Aufmerksamkeit der Landesregierung empfehlen möchte, ist der Begriff des ordentlichen Wohnsitzes. Ich möchte die Regierung bitten, diesen Begriff wenigstens in Regierungsschoße, eventuell im Verordnungswege präzis zu definieren, schon deshalb, weil wie der Herr Referent betonte, uns allen daran gelegen ist, dass die Wahlen möglichst reibungslos vor sich gehen. Auch im Ausschuss war es hauptsächlich dieser Begriff, der zu einigen Auseinandersetzungen und Missverständnissen führte, und deshalb bitte ich, bei Durchführung der Wahlen diesen Begriff vollkommen klarzustellen. In der Annahme, dass dies geschehen wird, erkläre ich, dass die Deutsche Volkspartei bereit ist, den Entwurf ohne weitere Änderungen anzunehmen.

Zweiter **Präsident**: Das Wort hat der Abgeordnete Vas.

Abgeordneter **Vas**: Die Bauernschaft des Burgenlandes interessiert sich sehr für die endgültige Regelung der Gemeindeamtsführung. Daher begrüßt meine Partei, dass dieser Entwurf die Lösung bringt. Die Gemeindevertretung muss dem Willen der Mehrheit der Gemeindeglieder entsprechen, was unter den bisherigen Verhältnissen schwer, ja fast unmöglich war. Daher müssen die Wahlen unbeeinflusst sein und dem demokratischen Prinzip entsprechen. Dieser Entwurf gibt hierzu die Möglichkeit. Allerdings entspricht er nicht vollkommen den Wünschen meiner Partei; wie auch der Herr Vorredner betonte, fehlt eine völlige Klarstellung des Begriffes „ordentlicher Wohnsitz“. Meine Partei hätte auch gerne gesehen, dass die Wahl nicht von der Landesregierung, sondern wie es in dem ursprünglichen Entwurf enthalten war, von den Parteien geleitet worden wäre. Um aber die rasche Erledigung des so wichtigen Gesetzes nicht zu hindern, haben wir unsere Forderungen zurückgezogen und werden für den Entwurf stimmen.

Zweiter **Präsident**: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Ratz.

Abgeordneter Dr. **Ratz**: Im sausen Webstuhl vergangener Zeiten sehen wir im überwiegenden Teil der burgenländischen Gemeinden einen Gemeingeist wirken, den es, wie den ehrgeizigen Jüngling, stolz macht, viel von sich verlangt zu sehen. Dieser tatenfrohe, opferwillige Gemeingeist verlieh den Gemeinden eine gesunde Physiognomie, erschuf in den friedlich vorwärtsstrebenden Gemeinden eine Mentalität, welche ihre Hauptaufgabe in der Erfüllung des Dichterwortes erblickte:

„Was kann ich für die Heimat tun,
bevor ich geh' im Grabe ruh'n?“

In allen Gemeinden unseres Burgenlandes, wo dieser gesunde und schaffensfrohen Gemeinsinn mit seiner Ehrbarkeit und Richtigkeit noch vorhanden ist, ist man voll des Verlangens, dass das Recht der autonomen lokalen Selbstverwaltung endlich zu Ehren komme, dass das Regiment in der Gemeinde Männern überantwortet werde, die durch das Vertrauen der Gesamtbevölkerung gewählt werden.

Da der Gesetzentwurf dieser Auffassung der Gemeinden Rechnung trägt, erlaube ich mir auch namens der christlichsozialen Partei die Annahme dieses Entwurfes zu empfehlen, schon mit Rücksicht auf die erwünschte Konsolidierung der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden, wenn auch, was ich betonen möchte, einzelne motivierte Wünsche, die unsere Partei innerhalb des Rahmens des Bundesgesetzes vom Jahr 1921 vorgebracht hat, im Rechtsausschuss nicht durchgedrungen sind.

Es ist unser aller Wunsch und Wille, dass bei den ersten aufgrund eines demokratischen Wahlgesetzes durchgeführten Gemeindewahlen der Wille der Gesamtbevölkerung unbeeinflusst und ungeschmälert zum Ausdruck komme. Wir alle wünschen, dass sich Fälle wie bei den Landtagswahlen nicht wiederholen, dass zum Beispiel die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in das Burgenland intradierten Angehörigen der Wehrmacht bei den Gemeindewahlen zur Abstimmung nicht zugelassen werden. (*Abgeordneter Dr. Wagast: Sie haben das Recht gehabt, sie müssen doch irgendwo abstimmen!*) Gewiß! Aber nicht in zwei Bundesländern. Ich will übrigens nicht darauf zurückkommen.

In dem Bewusstsein, dass einzelne von uns vorgebrachte Bedenken durch die Landesregierung im Verordnungswege ohnehin bereinigt werden, erlaube ich mir auch namens unserer Partei den Entwurf zur Annahme zu empfehlen. (*Beifall.*)

Zweiter **Präsident**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Till.

Abgeordneter **Till**: Im Namen meiner Partei will ich zu dem Entwurf folgendes bemerken. Wir als Sozialdemokraten stimmen selbstverständlich für dieses Gesetz, hätten aber sehr gerne ge-

sehen, wenn es noch hätte erweitert werden können, indem auch jene berücksichtigt worden wären, die am 1. Juli das 20. Lebensjahr erreicht haben. Damit hätten wir einer ziemlichen Anzahl des burgenländischen Volkes, wenn auch jüngeren Alters, Rechnung getragen und es hätte geschehen können, da das Bundesgesetz es zulässt, dass die Gemeindeverwaltung gegenüber dem Landtagsgesetz verbessert werde. Ferner hätten wir gerne gesehen, und zwar mit Rücksicht darauf, dass wir jetzt schon eine Art Barometer haben, wie sich die Parteien in den einzelnen Gemeinden stellen, dass, wie auch im Ausschusse beantragt wurde, diejenige Partei die Wahlen leite, welche in der Gemeinde die Majorität hat, und dass wie die Bürgermeister auch die Wahlleiter aus der stärksten Partei hervorgehen. Da aber die einzelnen Parteien dagegen Bedenken ausgesprochen haben, so konnten wir mit unserer Ansicht, die eigentlich den Willen der Bevölkerung zum Ausdruck gebracht hat, nicht durchdringen. Es wäre angezeigt, wenn auch die Wahlleiter aus der Partei hervorgehen würden, die bei den Landtags- und Nationalratswahlen die Majorität bekommen haben. Wenn es uns auch nicht gelungen ist, das Gesetz in diesem Maße zu erweitern und eine Änderung in dieser Hinsicht durchzusetzen, so begrüßen wir diesen Gesetzentwurf doch, und zwar deswegen, weil in diesem Lande die Arbeiterschaft bisher in der Gemeindestube nie etwas zu sprechen gehabt hat. (*Zustimmung.*) In diesem Lande war die Arbeiterschaft beinahe in jeder Gemeinde entrechtet. In diesem Lande war in der Gemeindestube die sogenannte Freunderlwirtschaft und Schwägerwirtschaft (*neuerliche Zustimmung*), wie sie ja auch heute noch besteht. Man hat die Feldarbeiter und Kleinhäusler eigentlich nur als Gesindel betrachtet, sie als besitzlose überhaupt nicht geachtet und ihren Bedürfnissen in der Gemeindeverwaltung nicht Rechnung getragen. Sie mussten manche Schikanen von Seiten der früheren Gemeindepaschas, der Gemeindenotäre, Richter und ihrem ganzen Klüngel ertragen. In den Gemeinden haben drei oder vier Familien oft jahrzehntelang die Gemeindeverwaltung und die Macht innegehabt und die Gemeindeangehörigen selbst haben nichts darein zu reden gehabt, weil eben dem einen dieser Herren größere Erdäpfel gewachsen sind als dem anderen. Ich meine, dass diese Zeit endlich vorüber ist und dass auch die Gemeinde demokratisiert werden muss. Es ist nicht anders möglich, in diesem Lande das Fundament zu legen, dieses Land von Grund auf aufzubauen und wirklich der modernen Kultur Rechnung zu tragen, wenn wir nicht auch in der Gemeinde im demokratischen Geiste leben.

Das Land kann nur aufgebaut werden, wenn die Gemeinde gut fundiert ist und in ihr Einigkeit herrscht und wenn allen Schichten der Bevölkerung Rechnung getragen wird. In den Gemeinden haben wir ja zum großen Teil die besitzlosen Klassen, die bis jetzt nicht vertreten waren. Daher begrüße ich diesen Gesetzentwurf und meine Partei wird für ihn stimmen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.*)

Zweiter Präsident: Die Rednerliste ist erschöpft. Die Generaldebatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter kommt zum Schlußwort.

Berichterstatter **Wimmer:** Ich verzichte!

Zweiter Präsident: Wir kommen also zur Abstimmung über das Eingehen in die Spezialdebatte. Ich bitte die Mitglieder des hohen Hauses, welche für das Eingehen in die Spezialdebatte stimmen wollen, die Hand zu erheben. (*Geschieht.*) Das Haus beschließt also, in die Spezialdebatte einzugehen. Ich eröffne sie und erteile dazu dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Wimmer:** Hohes Haus! Ich werde ihnen zuerst den Entwurf und dann die Details der vorgeschlagenen Änderungen zu den einzelnen Artikeln und Paragraphen zur Kenntnis bringen.

Der ursprüngliche Gesetzentwurf lautet (*liest*):

Gesetz
vom,
betreffend die Wahlen von Gemeindevertretungen in allen Ortsgemeinden des Burgenlandes.

Der Landtag hat beschlossen:

Art. I.

In den Städten Eisenstadt und Rust, sowie in allen Groß- und Kleingemeinden des Burgenlandes sind Gemeindevertretungen zu wählen.

Art. II.

Die Ortsgemeindevertretungen in den Städten Eisenstadt und Rust bestehen

- a) aus dem Gemeinderate, der sich in Eisenstadt aus 24, in Rust aus 12 Mitgliedern zusammensetzt und
- b) aus dem Stadtrat, der aus dem Bürgermeister und einem Vizebürgermeister, ferner in Eisenstadt aus 6 Stadträten und in Rust aus 2 Stadträten besteht, die aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden.

Die Ortsgemeindevertretungen der Groß- und Kleingemeinden bestehen:

- a) aus dem Gemeinderat (Art. III) und
- b) aus dem Gemeindevorstand, der sich aus den Bürgermeistern und der nach Art. 7, Abs. 2 und 3, zu bestimmenden Anzahl von Bürgermeisterstellvertretern und Vorstandsmitgliedern zusammensetzt und aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderates gewählt wird.

Artikel III.

In den Groß- und Kleingemeinden richtet sich die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates nach der Zahl der Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Der Gemeinderat besteht in Groß- und Kleingemeinden:

- mit weniger als 250 Wahlberechtigten aus 8 Mitgliedern,
- mit 251 bis 500 Wahlberechtigten aus 10 Mitgliedern,
- mit 501 bis 1000 Wahlberechtigten aus 12 Mitgliedern,
- mit 1001 bis 1500 Wahlberechtigten aus 14 Mitgliedern,
- mit 1501 bis 2000 Wahlberechtigten aus 16 Mitgliedern,
- mit mehr als 2000 Wahlberechtigten aus 18 Mitgliedern (Gemeinderäten).

Art. IV.

Die Landesregierung hat die Wahlen in die Gemeinderäte binnen zwölf Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auszuschreiben und durchzuführen; der Wahltag wird einheitlich auf einen Sonntag oder auf einen anderen öffentlichen Ruhetag festgesetzt.

Art. V.

Die Ausschreibung der Wahlen ist im Landesgesetzblatt kundzumachen und ortsüblich zu verlautbaren.

Art. VI.

Die gewählten Mitglieder der Gemeinderäte erhalten von der Stadtwahlbehörde (den zuständigen Bezirkswahlbehörden) Wahlscheine, die sie zum Eintritt in die neuen Gemeindevertretungen berechtigen.

Art. VII.

Wer bis dahin an der Spitze der Gemeindeverwaltung steht, hat in der dritten Woche nach dem Wahltag und im Fall einer Anfechtung des Wahlergebnisses binnen einer Woche nach der abweislichen Entscheidung die gewählten Mitglieder des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung und zur Wahl des Bürgermeisters, seiner Stellvertreter sowie der übrigen Vorstandsmitglieder einzuberufen.

In den Groß- und Kleingemeinden hat die Anzahl der Bürgermeisterstellvertreter ein oder zwei zu betragen.

Die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes darf - den Bürgermeister und seine Stellvertreter eingerechnet - den vierten Teil der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenzen ist die Zahl der in den einzelnen Gemeinden zu wählenden Bürgermeisterstellvertreter und übrigen Vorstandsmitglieder durch den Gemeinderat zu bestimmen.

Art. VIII.

Der Bürgermeister hat vor Antritt seines Amtes vor dem versammelten Gemeinderat Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten, und zwar in den Städten Eisenstadt und Rust in die Hände des Landeshauptmannes oder seines Abgesandten, in den Groß- und Kleingemeinden in die Hände des Bezirksverwalters oder dessen Abgesandten zu geloben.

Dasselbe Gelöbniß haben die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes in die Hand des Bürgermeisters abzulegen.

Art. IX.

Für die Durchführung der Wahlen der Ortsgemeindevertretungen gilt die die mit der Verordnung der Bundesregierung vom 22. Juni 1921, B.G.Bl. Nr. 477, erlassene Gemeindevahlordnung mit folgenden Abänderungen:

§ 1

hat zu lauten:

„Wahlberechtigt ist jeder österreichische Bundesbürger ohne Unterschied des Geschlechts, der in der Gemeinde am Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung (Art. IV) seinen ordentlichen Wohnsitz hat, vor dem 1. Jänner 1922 das 20. Lebensjahr überschritten hat und vom Wahlrecht weder ausgeschlossen noch ausgenommen ist.

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und kann sein Wahlrecht nur einmal (in einer Gemeinde, in einem Gemeindeteil, in einem Wahlsprenkel) ausüben.“

§ 2

hat zu lauten:

„Vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind;
- b) Personen, die wegen eines Verbrechens oder wegen Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmer hieran, des Betruges, der Kuppelei (§§ 460, 461, 463, 464, 512 St. G.), Wegen der in § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47 oder in der denn §§ 2, 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 12. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 275, oder der in § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, bezeichneten Straftaten, oder wegen Übertretung der §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, verurteilt worden sind. Die Folge der Verurteilung hat, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt ist, bei den in § 6, Z. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablauf von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde und außerdem mit dem Ablauf von fünf Jahren, den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören;
- c) Personen, denen aufgrund eines gerichtlichen Urteils, das nach dem früher im Burgenlande geltenden Rechte ergangen ist, die politischen Rechte entzogen sind, wenn die Entziehung der politischen Rechte wegen strafbaren Handlungen gegen die Person oder das Vermögen verhängt worden ist;
- d) Personen, die wegen eines Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der

Wahlfreiheit verurteilt worden sind, wenn die Tathandlung bei Wahlen zum Nationalrat oder zu den Landtagen begangen wurde, auf die in § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 18, festgesetzte Dauer, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird;

e) Personen, die in einer Zwangsarbeitsanstalt abgegeben worden sind, bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt, wenn auf die Zulässigkeit ihrer Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt auch nach dem nunmehr im Burgenlande geltenden Recht hätte erkannt werden können;

f) Personen, den das Gericht die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen hat, solange Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber durch 3 Jahre nach der gerichtlichen Verfügung.

Ferner sind vom Wahlrecht ausgenommen:

Personen, die mit der Rechnung über die ihnen anvertraute Vermögensgebarung der Stadt oder Gemeinde oder einer ihrer Anstalten im Rückstand sind.

Soweit Ausschließungsgründe aus der Bestrafung wegen eines politischen Deliktes abgeleitet werden, ist unter diesem letzten stets nur eine gegen die Republik Österreich begangene strafbare Handlung zu verstehen, deren Aburteilung durch ein österreichisches Gericht erfolgt ist.“

§ 3.

Abs. 1 hat zu lauten:

„Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechtes jeder in der Gemeinde wahlberechtigte Bundesbürger, der vor dem 1. Jänner 1922 bis 24 Lebensjahr überschritten hat.

Im Abs. 3, Punkt 6, entfallen die Worte: „In Ödenburg der Munizipalvertretung.“

§ 9.

Abs. 1 hat so lauten:

„Beim Amte der Landesregierung wird eine Landeswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Landeshauptmann oder einem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus 12 Beisitzern von denen drei ihrem Berufe nach dem richterlichen Stande angehören oder angehört haben.“

§ 10.

Abs. 1 hat so lauten:

„Die nicht zum richterlichen Berufsstand zu zählenden Beisitzer der Landeswahlbehörde und die Beisitzer der übrigen Wahlbehörden werden aufgrund von Vorschlägen der Parteien verhältnismäßig nach der bei der Wahl in den burgenländischen Landtag festgestellten Stärke der Parteien berufen. Die Beisitzer der Landeswahlbehörde beruft die Landesregierung; die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden und Stadtwahlbehörden werden von der Landeswahlbehörde, die Beisitzer der übrigen Wahlbehörden von der Bezirks-, beziehungsweise Wahlbehörde berufen.“

§ 41

Abs. 3, letzter Satz, hat zu lauten:

„Andernfalls, sowie bei Beschwerden wegen Ungesetzlichkeit der Wahlhandlung wird der Beschwerdeführer an den Verfassungsgerichtshof gewiesen.“

In den §§ 10, Absatz 7, 21, Abs. 5, 28, Abs. 2, 43, Abs. 3, 49, Abs. 1 und 51 hat es statt „Landesverwaltungsamt“ zu heißen „Amt der Landesregierung“.

Art. X.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Art. I bis einschließlich VI sind im Ausschuss unverändert angenommen worden.

Im Art. VII, Abs. 3, soll es heißen: „Die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes darf

- den Bürgermeister und seine Stellvertreter eingerechnet - „im allgemeinen“ den vierten Teil der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates nicht übersteigen, muss aber mindestens drei betragen“

Art. VIII und IX bleiben unverändert.

Im ersten Hauptstück ergeben sich folgende Änderungen: Zu § 1 wird folgende Resolution beantragt. Ich bitte das hohe Haus sie einstimmig anzunehmen (*liest*):

„Resolution zu § 1 des Gemeindewahlgesetzes.

Der Landtag fasst den Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ für die Beamtenschaft der Landesregierungsämter so auf, dass dieser erst gegeben erscheint, wenn die Landesregierung, bzw. die einzelnen Ämter einen definitiven Standort haben.

Die Abteilungen des Bundesheeres, die von anderen Bundesländern ins Burgenland zum Grenzschutz kommandiert sind, haben gleichfalls ihren ordentlichen Wohnsitz nicht im Burgenlande, soweit es sich um die Wahlberechtigung in die Gemeinden handelt.“

In § 2, Punkt c, soll es heißen: „Personen, denen aufgrund eines Urteils „eines ordentlichen Gerichtes““ usw.

Wir haben diese Änderung vorgenommen, um zu verhindern, dass bei den Gemeindewahlen einzelne vielleicht auf die famose Idee verfallen dass man jenen, die im Lande des weißen Schreckens wegen ihrer Gesinnung verurteilt worden sind, (*Abgeordneter Mosler: Von Ausnahmsenaten!*) ja, von Ausnahmsenaten verurteilt worden sind, dafür hierzulande das Wahlrecht nimmt.

Im Punkt f soll es am Schlusse des dritten Absatzes heißen: „oder einer ihrer Anstalten „ungerechtfertigt“ im Rückstande sind, „worüber im Zweifel die zuständige vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat.““

Es ist das jene Bestimmung, die darauf abzielt, dass man allen jenen Leuten, die nicht gesonnen sind - oder die es nicht können - ordnungsgemäße Rechnung zu legen, das Wahlrecht aberkennen will.

Die §§ 3 bis einschließlich 8 bleiben unverändert.

In § 9 soll es statt „beim Amtes der Landesregierung“ heißen: „„bei der Landesregierung“ wird eine Landeswahlbehörde eingesetzt.““

Bei der Beratung des § 10 entwickelte sich eine längere Wechselrede, aber schließlich wurde der Wortlaut, wie er im Vorschlage ist, beibehalten und zwar deswegen, weil man auf der anderen Seite den Wunsch hinsichtlich der Zahl der Ausschussmitglieder nicht Rechnung tragen konnte, ohne nicht gleichzeitig auch dem bei den letzten Wahlen sich ergebenden effektiven Wahlergebnis für die anderen Parteien Rechnung zu tragen.

Unverändert bleiben nunmehr die §§ 11 bis einschließlich 40.

In der Einschaltung zu § 41 entfällt in der letzten Zeile nach den Worten“ zu heißen“: „Amt der“.

Im III. Hauptstück wird anstelle des eingezeichneten Artikels X ein neu gefasste Art. X eingeschaltet, der lautet: „Mit der Durchführung des Gesetzes wird die Landesregierung beauftragt, welche auch eine der Geldentwertung entsprechende Festsetzung der Geldstrafe im Landesgesetzblatte zu verlautbaren hat.“

Der bisherige Art. X heißt nunmehr Artikel „XI“.

Hohes Haus! Durch die Erklärung der einzelnen Parteienvertreter ist schon dargetan, dass sie die Vorlage, wie wir sie Ihnen durch den Ausschuss unterbreiten, einstimmig annehmen wollen. Wenn wir hier eine Vorlage einstimmig verabschieden, die von der ganzen Bevölkerung des Landes gewünscht wird, so haben wir damit sicherlich ein großes Stück Arbeit für die zukünftige Gestaltung des Landes geleistet. Hoffen wir, dass die in diesem Hause beschlossene Gemeindewahlordnung auch allen Gemeinden, die darauf schon warten und von der sie sich so viel hoffen, auch bringt, was sie von ihr hoffen. (*Allgemeiner lebhafter Beifall.*)

Zweiter **Präsident**: Wünscht jemand zur Spezialdebatte das Wort? (*Nach einer Pause:*) Es ist nicht der Fall. Die Spezialdebatte ist geschlossen. Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung, Ich schlage vor, über das Gesetz als Ganzes abzustimmen und sodann über die Resolution. (*Nach einer Pause:*) Eine Einwendung wird nicht erhoben. Ich ersuche jene Mitglieder des Hauses, welche für die Art. I bis IX und für die §§ 51 und Artikel X und XI mit dem vom Herrn Referenten beantragten Änderungen, für Titel und Eingang des Gesetzes, sowie für das Gesetz als Ganzes stimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (*Geschieht.*) Ich konstatiere die Annahme des Gesetzesentwurfes in zweiter und dritter Lesung.

Ich ersuche die Mitglieder des Hauses, welche für die Resolution stimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist erledigt. Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen, Freitag, den 4. August um 9 Uhr vormittags mit folgender Tagesordnung abzuhalten:

1. Gesetz über die Fürsorgeabgabe.
2. Wahl von 3 Mitgliedern und drei Ersatzmännern in die Heeresverwaltungsstelle.
3. Gesetz über die Lustbarkeitsabgabe.

Ich frage das hohe Haus, ob es diesen Vorschlägen zustimmt? (*Nach einer Pause.*) Eine Einwendung wird nicht erhoben. Der Vorschlag ist genehmigt. Nach der Haussitzung tritt der Finanzausschuss zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzung ist geschlossen.

(*Schluss der Sitzung 4 Uhr 15 Minuten nachmittags.*)